

# RS Vwgh 1991/3/22 89/18/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §89a Abs7;

StVO 1960 §89a Abs7a;

## Rechtssatz

Wurde von demjenigen, welchem Kosten gem § 89 a Abs 7 StVO vorgeschrieben wurden, niemals in Zweifel gezogen, daß es sich bei dem entfernten Fahrzeug tatsächlich um seinen PKW gehandelt habe, so kommt dem Umstand, daß die Angaben des Meldungslegers und des Zulassungsbesitzers hinsichtlich der Farbe des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges voneinander abweichen, im Hinblick auf die Schlüssigkeit der Beweiswürdigung keine Bedeutung zu.

## Schlagworte

Beweismittel Zeugenbeweis Zeugenaussagen von Amtspersonen Beweismittel Beschuldigtenverantwortung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989180039.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.09.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)